

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2025

Nr. 2025/702

Winznau: Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse»

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat den Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse», Situation 1:1'000
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1; orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse» bildet die Grundlage für den Ausbau des aktuell noch unbefestigten, als Flurweg ausgebildeten Abschnittes der Aarefeldstrasse entlang der westlich angrenzenden Bauzone. Im rechtskräftigen Erschliessungsplan «West» der Gemeinde Winznau (genehmigt im Rahmen der letzten Ortsplanung mit RRB Nr. 1907 am 28. September 1999) ist dieser Strassenabschnitt als «Flurweg» klassiert. Die damals geplante Ausbaubreite in östliche Richtung, die Parzellengrenze gegenüber GB Nr. 471 (Landwirtschaftszone) und die Bauzonengrenze stimmen überein. Die rechtskräftige Baulinie in der westlich angrenzenden Bauzone weist einen Abstand von 6.00 m auf.

Gemäss den vorliegend zu genehmigenden Unterlagen soll der Strassenabschnitt lediglich umklassiert werden (von einem Flurweg in eine öffentliche Erschliessungsstrasse). Zudem soll der Strassenabschnitt staubfrei gemacht, und auf eine Normbreite von 4.50 m ausgebaut werden (Lichtraumprofil gemäss Norm SN 40201 für den Begegnungsfall Personenwagen / Personenwagen bei Tempo 30 km/h). Die heute rechtsgültigen Baulinien von 6.00 m westlich der Strasse sollen mit der Teil-Erschliessungsplanung bestätigt werden.

Der Ausbau folgt dem als dringlich formulierten Begehren eines Anstössers und soll deshalb planungsrechtlich vorgezogen zur laufenden Ortsplanung gesichert werden. Eine der Ortsplanung vorgezogene Anpassung des Erschliessungsplans ist zulässig, weil mit diesem Vorhaben keine grundlegenden Erschliessungsfragen aufgeworfen werden, die erst in der Ortsplanung über das ganze Gemeindegebiet zu beantworten wären. Eine Überprüfung des Baulinienabstandes im Zuge der laufenden Ortsplanung bereits vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach deren Rechtskraft (Planbeständigkeit) ist zulässig.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

2.2 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Februar 2025 bis zum 14. März 2025. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau hat den Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse» am 25. März 2025 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse» der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Eine Überprüfung des Baulinienabstandes im Zuge der laufenden Ortsplanung ist zulässig.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat dem Amt für Raumplanung vor der Publikation im Amtsblatt ein weiteres Exemplar des Teil-Erschliessungsplanes zuzustellen. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 Geoinformationsverordnung(GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 830.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9,
4652 Winznau**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 102'801, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen. Dossier (später), mit
Rechnung **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Winznau: Genehmigung Teil-Erschliessungsplan «Aarefeldstrasse»)